

**Satzung über die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen
an der Universität zu Lübeck**

Vom 27. Juli 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 69)

Präambel

Ergänzend zu § 12 Absatz 4 und 5 der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge vom 28. Februar 2017 (PVO) regelt diese Satzung die Durchführung elektronischer Fernprüfungen. Insbesondere Regelungen zur Gewährleistung des Datenschutzes, zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch die zu Prüfenden und ihrer eindeutigen Authentifizierung, zur Verhinderung von Täuschungshandlungen sowie zum Umgang mit technischen Problemen werden durch diese Satzung festgelegt. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen der Prüfungsverfahrensordnung.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Eine elektronische Fernprüfung liegt vor, wenn die Prüfungsleistung unter Einsatz eines Mittels der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, ohne dass sich die Kandidatin oder der Kandidat in den von der Universität zu Lübeck dafür vorgesehenen Räumen befindet und darüber hinaus keine entsprechende Präsenzaufsicht am Ort der Erbringung der Prüfungsleistung stattfindet.

(2) Eine elektronische Fernprüfung im Sinne dieser Satzung liegt nur vor, wenn es sich um eine der Prüfungsarten gemäß § 12 Absatz PVO handelt. Die reine Zuhilfenahme von elektronischen Hilfsmitteln zur Eingabe im Rahmen von Präsenzprüfungen begründet keine elektronische Fernprüfung im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Elektronische Fernprüfungen

(1) Die Universität zu Lübeck kann Prüfungen auch in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation entsprechend § 12 Absätze 4 und 5 PVO abnehmen. Dabei gewährleistet die Universität zu Lübeck, dass die Durchführung einer Prüfung in elektronischer Form keinen Vor- oder Nachteil für die Kandidatin oder den Kandidaten darstellt.

(2) Prüfungen nach § 1, bei denen der mündliche Vortrag entscheidend ist, können per Video-Konferenz durchgeführt werden, wenn sowohl die Kandidatin oder der Kandidat als auch die Prüferinnen und Prüfer dieser Art der Durchführung zustimmen oder wenn diese Form durch Satzung bestimmt wurde (mündliche elektronische Fernprüfung). Der Prüfungsausschuss wird hierüber in Kenntnis gesetzt und kann im Einzelfall diese Art der Prüfungsdurchführung verweigern. Satz 2 gilt nicht, wenn die Prüfungsform nach Absatz 2 durch Satzung bestimmt wurde.

(3) Schriftliche Prüfungen nach § 1, bei denen die Aufsicht in Form einer Online-Aufsicht erfolgt (schriftliche elektronische Fernprüfung), können im Einzelfall erfolgen, wenn sowohl der Prüfungsausschuss, die Prüferinnen und Prüfer als auch die Kandidatin oder der Kandidat dem zugestimmt hat oder wenn diese Form durch Satzung bestimmt wurde.

§ 3

Prüfungsmodalitäten

(1) Die Durchführung als mündliche oder schriftliche elektronische Fernprüfung ist in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung festzulegen. Erfolgt die Durchführung als elektronische Fernprüfung aufgrund der Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, ist diese Zustimmung vor der Prüfung zu vermerken. Die Zustimmung kann nur in Ausnahmefällen bis 14 Tage vorher aufgehoben werden. Die Aufhebung ist den Prüferinnen und Prüfern oder der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.

(2) Im Falle einer schriftlichen elektronischen Fernprüfung ist zusätzlich die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen. Im Falle einer mündlichen elektronischen Fernprüfung ist der Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern in Kenntnis zu setzen und kann die Durchführung nur im Einzelfall nach Ermessen verweigern. Der Prüfungsausschuss kann seine Zustimmung oder Verweigerung nur in dem Fall aussprechen, dass die elektronische Fernprüfungsform durch Zustimmung zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und den Prüferinnen und Prüfern zustande kommt. Im Falle der Durchführung von Prüfungen als elektronische Fernprüfung aufgrund einer Satzung hat der Prüfungsausschuss kein Zustimmungs- oder Verweigerungsrecht.

(3) Wurde die Zustimmung zur elektronischen Fernprüfung von den Prüferinnen und Prüfern oder der Kandidatin oder dem Kandidaten widerrufen, findet die Prüfung zum festgelegten Zeitpunkt in der ursprünglichen Prüfungsform statt. Für den Fall, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht antreten kann, gelten die Rücktrittsregelungen aus der Prüfungsverfahrensordnung.

(4) Erfolgt die Durchführung der elektronischen Fernprüfung aufgrund einer Satzung, legt der Modulverantwortliche dies möglichst zu Beginn eines Semesters, spätestens jedoch bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, fest.

(5) Vor Durchführung der elektronischen Fernprüfung werden die Studierenden informiert über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 4,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder Videokonferenz nach § 7 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
3. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

(6) Es soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

§ 4

Datenverarbeitung

(1) Im Rahmen elektronischer Fernprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 5 und der Prüfungsaufsicht nach § 6.

(2) Die Universität zu Lübeck stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 DSGVO zu beachten.

(3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikel 12 bis 21 DSGVO wird mittels einer separaten Erklärung ausdrücklich hingewiesen.

§ 5

Authentifizierung

(1) Vor Beginn einer elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 6

Prüfungsaufsicht bei schriftlichen elektronischen Fernprüfungen

- (1) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer schriftlichen elektronischen Fernprüfung können die Studierenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (2) Die Videoaufsicht erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer oder damit beauftragten Personen. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.
- (3) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 5 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Prüfungsaufsicht entscheidet nach Augenschein über Verdachtsfälle von Täuschungsversuchen.

§ 7

Mündliche elektronische Fernprüfungen

- (1) Für die zur Durchführung der mündlichen elektronischen Fernprüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden gilt § 6 Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (2) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die wesentlichen Inhalte der mündlichen elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

§ 8

Technische Störungen

- (1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen elektronischen Fernprüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung.
- (2) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen elektronischen Fernprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Absatz 1 und 3 gelten entsprechend. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde,

kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden.

(3) Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, wird der Prüfungsversuch als nicht bestanden gewertet.

(4) Näheres ergibt sich aus der zu erteilenden Zustimmung gemäß des Formulars zur Durchführung einer Videokonferenzprüfung statt einer Präsenzprüfung.